



Jugendordnung

In der Satzung der Sportgemeinschaft Heddesheim e.V. ist festgelegt, dass die **Vereinsjugend** die Jugendorganisation des Vereins ist. Alle diesem Kreis zugehörigen Mitglieder werden im Folgenden „Vereinsjugend“ genannt. Diese **Jugendordnung** ergeht im Rahmen der Satzung.

1. Name und Mitgliedschaft

Mitglieder in der Vereinsjugend sind alle Vereinsmitglieder vom 10. Lebensjahr bis zur Volljährigkeit sowie die in den Abteilungen gewählten und berufenen Mitglieder des Jugendausschusses.

2. Aufgaben

Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die satzungsgemäße Verwendung der ihr zufließenden Fördergelder.

Aufgaben der Vereinsjugend sind insbesondere:

- a) Hinführung zu sozialem Engagement und gesellschaftlicher Mitverantwortung durch die Förderung von sozialen Kompetenzen wie Gemeinschaftsfähigkeit, Kommunikationsfähigkeit, Kooperationsfähigkeit und Konfliktfähigkeit
- b) Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude
- c) Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen in der Gesellschaft und Vermittlung der Fähigkeit zur Einsicht in gesellschaftliche Zusammenhänge
- d) Entwicklung neuer Formen des Sports, der Bildung und zeitgemäßer Gesellschaftsformen
- e) Zusammenarbeit mit anderen öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe sowie Bildungseinrichtungen
- f) Pflege der internationalen Verständigung verschiedener Bevölkerungsgruppen

3. Organe

Organe der Vereinsjugend sind:

- die Jugendversammlung
- der Jugendausschuss
- die Jugendleitung

4. Jugendversammlung

- a) Die Jugendversammlung ist das höchste Organ der Vereinsjugend. Zusätzlich zu den ordentlichen Versammlungen finden bei Bedarf auch außerordentliche Einberufungen statt.
- b) Aufgaben der Jugendversammlung sind:
 - Festlegung von Schwerpunkten der Jugendarbeit

- Entgegennahme der Berichte von der*dem Jugendleitenden (Jahresbericht) und der*dem Ressortverantwortlichen für Finanzen (Kassenabschluss)
 - Beratung der Jahresabrechnung und Verabschiedung des Haushaltsplans
 - Entlastung der Jugendleitung
 - Wahl der Jugendleitung
 - Wahl von Delegierten zu Jugendtagen auf regionalen Ebenen, zu denen der Verein Delegationsrecht hat
 - Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- c) Die ordentliche Jugendversammlung findet ca. eine Woche vor der Mitgliederversammlung des Hauptvereins statt. Sie wird von der*dem Jugendleitenden zwei Wochen vorher schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
- d) Eine außerordentliche Jugendversammlung findet statt, wenn das Interesse der Vereinsjugend es erfordert und es schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Gründe bei der Jugendleitung beantragt wird.
- e) Die Jugendversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Unmittelbar nach Eröffnung stellt die*der Versammlungsleitende die Zahl der stimmberechtigten Anwesenden fest.
- f) Abstimmungen und Wahlen erfolgen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
- g) Alle Mitglieder der Vereinsjugend haben je eine Stimme.

5. Jugendausschuss

- a) Der Jugendausschuss besteht aus:
- den Mitgliedern der Jugendleitung und
 - den Jugendvertretenden der Abteilungen
- b) Aufgaben des Jugendausschusses sind:
- Festlegung von Schwerpunkten der Jugendarbeit
 - Vorbereitung von Anträgen der Vereinsjugend an den Verein
 - Führung der Jugendkasse
 - Beratung und Beschlussfassung des Jugendetats
 - Nachberufung ausgeschiedener Mitglieder der Jugendleitung
 - Einsetzen von Unterausschüssen für zeitlich begrenzte Aufgaben
 - Umsetzung von Beschlüssen der Jugendversammlung
 - Planung von Aktivitäten der Vereinsjugend
 - Abteilungsübergreifende Koordination von Aktivitäten in der Vereinsjugend mit den Jugendvertretern der Abteilungen
 - Bestätigung der Jugendordnung
 - Gewinn von weiteren Mitarbeitern für die Jugendarbeit
 - Der Jugendausschuss hat die Möglichkeit, ergänzend zu dieser Jugendordnung, weitere Ausschüsse zu berufen

6. Die Jugendleitung

- a) Die Jugendleitung besteht aus:
 - Der*dem Jugendleitenden
 - Der*dem stellvertretenden Jugendleitenden
 - Der*dem Ressortverantwortlichen für Finanzen und
 - mindestens einer*einem Beisitzenden für spezielle Aufgabenbereiche (z.B. auch für eine zeitlich begrenzte Leitung von Projekten)
- b) Die*der Jugendleitende vertritt die Interessen der Vereinsjugend nach innen und außen. Ist sie*er nicht volljährig, bestimmt die Jugendleitung ein volljähriges anderes Mitglied aus ihrem Gremium oder bittet ein Mitglied des Vorstands um rechtsgeschäftliche Vertretung.
- c) Die*der Jugendleitende ist Mitglied im Gesamtvorstand.
- d) Die Mitglieder der Jugendleitung werden von der Jugendversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleiben bis zur Neuwahl der Jugendleitung im Amt.
- e) In die Jugendleitung ist jedes Vereinsmitglied ab 14 Jahre wählbar.
- f) Die Sitzungen der Jugendleitung finden nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Quartal statt.

7. Abteilungsjugend

Die Mitglieder der Vereinsjugend aller Abteilungen wählen ihre Vertretenden in den Jugendausschuss auf einer Abteilungsjugendversammlung entsprechend der Jugendordnung für die Dauer von zwei Jahren.

8. Jugendkasse

- a) Die Finanzen („Jugendkasse“) der Vereinsjugend werden geführt von der*dem Ressortverantwortlichen für Finanzen in der Jugendleitung.
- b) Die Finanzen der Vereinsjugend sind Teil des Vereinsvermögens und zum Jahresabschluss mit der*dem Ressortverantwortlichen für Finanzen des Vereins abzustimmen.
- c) Die Vereinsjugend wirtschaftet selbständig und eigenverantwortlich mit den ihr direkt zufließenden Jugendfördermitteln. Sie ist verantwortlicher Empfänger der Zuschüsse für jugendpflegerische Maßnahmen.

9. Gültigkeit, Änderung der Jugendordnung

Änderungen der Jugendordnung werden von der Jugendversammlung beschlossen. Die Änderungen sind auf Antrag von der*dem Jugendleitenden in der nächsten auf den Änderungsbeschluss folgenden Sitzung vom Gesamtvorstand zu bestätigen.

10. Sonstige Bestimmungen

Sofern in der Jugendordnung keine besonderen Regelungen enthalten sind, gelten die Bestimmungen der Vereinssatzung.

Schlussbestimmung

Diese Ordnung wurde im Rahmen des Zusammenschlusses der zur Sportgemeinschaft Heddesheim e.V. fusionierenden Vereine übernommen und vom Gesamtvorstand am 08.11.2022 bestätigt.

Sie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.